

„Ich Heinrich Graf von Werdenberg, von Sargans, Herr zu Baduz mache allen hiemit bekannt wie folgt:

Nach Beratung mit meinem Bruder, dem Bischof Hartmann von Chur, dem Grafen Rudolph von Sargans, Dompropst von Chur, meinem Vetter Johann, Grafen von Sargans, dem Heinrich Wend, Kaplan des ersten Altars der St. Florinskapelle, und den Pfarrern von Schaan und Triesen — weil nämlich diese Kapelle zu keiner der beiden Pfarreien gehört — also mit Zustimmung aller dieser habe ich in der genannten Kapelle St. Florini einen Altar an der Wand in der Nähe der kleineren Kirchentüre errichtet zu Ehren der hl. Jungfrau und Gottesmutter Maria, des hl. Johannes Baptista und des Märtyrers St. Christophorus zum Heile der Seelen unserer Voreltern, Vorfahren, Nachkommen und derer unserer Gemahlin Katharina, Gräfin von Sargans geb. v. Werdenberg, sowie aller Armen Seelen, zur Ehre Gottes und der genannten Heiligen.

Jeder Kaplan dieses Altars hat die Gottesdienste für die Verstorbenen und für andere, wie es die Zeit erfordert, eifrig, wie er eben kann, zu halten, und besonders an jedem Quatember-Donnerstag unserer, unserer Voreltern, Vorfahren und Nachkommen, und derjenigen meiner Gemahlin Jahres-Gedächtnis zu halten und mit Vigil feierlich zu begehen.

Dazu dotieren wir in aller Form Rechtens hiemit die Pfründe mit Gütern, Zehnten und allen nachher spezifizierten Einkünften mit folgenden Bedingungen: Wir und alle unsere Nachkommenden, Besitzer und Herren von Baduz, und niemand anders, haben das Recht, auf diese Pfründe einen geeigneten Priester dem Dompropst von Chur zu präsentieren, und der Dompropst soll den von uns Präsentierten kanonisch installieren, wie er aus sehr alter Uebung auch die anderen Kapläne zu installieren das volle Recht hat. Im Falle aber wir oder unsere Nachkommen, Herren von Baduz, Einer innert Monatsfrist seit Beginn der Vakatur keine Präsentation vornimmt, soll das Domkapitel für diesen Fall das Recht haben, dem Propst einen Priester zu präsentieren. Versäumt auch das Kapitel die Präsentation innert Monatsfrist, dann revolvirt das Recht dazu wieder an die Herren von Baduz. Die beiden Kapläne haben sich in die Opfer zu teilen. Wenn Leute